

S a t z u n g des Vereins „Lemmerz-Freibad-Initiative“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lemmerz-Freibad-Initiative“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Königswinter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung des Frühschwimmsports im Lemmerz-Freibad, Königswinter.

Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt u.a. durch

- die Anmietung und Reservierung des Lemmerz-Freibades für das Frühschwimmen,
- die Anstellung eines Schwimmmeisters zur Beaufsichtigung des Frühschwimmens
- das Angebot von Schwimmunterricht
- die Förderung schwimmsportlicher Betätigung der Bevölkerung zur Gesunderhaltung
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Ausgaben können erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
4. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres gezahlt hat.
7. Mitglieder haben das Recht auf
 - Nutzung des Lemmerz-Freibades zu den vom Verein reservierten Zeiten, unter Beachtung der Hausordnung des Schwimmbades

- Nutzung sonstiger Angebote des Vereins
- Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins.
- Antragstellung zur Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder haben die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die (den) Vorsitzende(n), bei deren (dessen) Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Der Versand per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Es gilt das Datum des Versandes.

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder - beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer Beitragsordnung
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen der ordentlichen Mitglieder
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 7

Vorstand

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, der /dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied.

Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds sind in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen bis zum Ende der Amtszeit vorzunehmen.

Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder die/der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, das die/der

stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Geschäftsführung des Vereins gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Nr. 5.

Zu Sitzungen des Vorstandes wird durch die/den Vorsitzenden, oder - im Falle der Verhinderung - durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich (per E-Mail, Fax oder Post) unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

Die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen hinzuziehen.

Beschlüsse können in Sitzungen oder auf anderem Weg (z.B. telefonisch, per Fax oder per Mail) gefasst werden. Sofern sie nicht in Sitzungen gefasst werden, sind sie durch die Teilnehmer der Beschlussfassung schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für die Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Ergebnisprotokolle

Ergebnisprotokolle sind zu fertigen über jede Mitgliederversammlung sowie über jede Sitzung, Besprechung oder Beschlussfassung des Vorstands.

Das Protokoll ist jeweils von der/dem Leiter(in) der Versammlung, Sitzung oder Besprechung sowie von der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen und den stimmberechtigten Teilnehmern innerhalb von drei Wochen zu übermitteln.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Königswinter, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die/den Vorsitzende(n).